

Richtlinie
der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Förderung von Maßnahmen aus dem
Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“
im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

vom
16. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit dem Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“ im Jahr 2022 soll, ergänzend zu den bisher hauptsächlich auf den Stadtkern fokussierenden Programme, eine weitere qualifizierte Entwicklung des Gebietes entlang der gesamten Tallage (entlang der Bundesstraße 95) erfolgen. Im Rahmen des Verfügungsfonds steht bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen des Förderprogrammes, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“ (Anlage 1).
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der geltenden Fassung):
 - Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Zentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche und auch im weiteren Verlauf entlang der Bundesstraße 95,
 - Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet,
 - Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
 - Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln des Bundesprogrammes,
 - Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten des Bundesprogrammes,
 - Verstärkung der Beteiligungsprozesse im Projektgebiet.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds wird mit bis zu 50 % aus Fördermitteln des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sowie Eigenmitteln der Stadt Ehrenfriedersdorf finanziert. Der übrige Anteil des Verfügungsfonds von 50 % setzt sich aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen.
2. Die Fondsverwalterin ist die Stadt Ehrenfriedersdorf. Die Fondsmittel werden von der Fondsverwalterin in separaten Buchungsstellen verwaltet.
3. Die Fondsverwalterin kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt Ehrenfriedersdorf beauftragte Zentrumsbüro/Quartiersmanagement übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung der projektspezifischen Ziele leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag (Anlage 3) mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds sind alle öffentlichen Auftraggeber, gemäß § 97 GWB, zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt. Zuwendungsempfänger, die nicht unter diese Regelung fallen (Private), müssen dementsprechend kein Vergabeverfahren durchführen, jedoch ab einem Auftragswert von 500 EUR (netto) ein Vergleichsangebot einholen. Im Übrigen liegt die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben in der Verantwortung der Kommune.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Es werden in der Regel nur Maßnahmen gefördert, die die Gesamtkosten von 5.000 EUR (netto) nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 EUR (netto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten oberhalb bzw. unterhalb dieser Wertgrenze werden nur nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums gefördert.
6. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt mindestens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Bei besonderer Bedeutung der Maßnahme für die Innenstadtbelebung bzw. -aufwertung kann der Fördersatz auf bis zu 100 % erhöht werden. Die Bewertung der Maßnahmen und die Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
7. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben darstellen,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
8. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.
9. Darüber hinaus gelten und werden zu Bestandteil des Zuwendungsbescheides je nach Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 bzw. ANBest-P Anlage 4 erklärt.

V. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, Vereine, Initiativen, die Stadt Ehrenfriedersdorf etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Anträge können ohne Beachtung von Einreichfristen fortlaufend gestellt werden. Die Förderentscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe eines vollständig eingereichten Antrages.
3. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 3) an das von der Stadt Ehrenfriedersdorf beauftragte Zentrumsbüro/Quartiersmanagement zu richten.
4. Antragsformulare sind über das Zentrumsbüro/Quartiersmanagement sowie auch in elektronischer Form erhältlich.
5. Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist auf dem Antragsformular unter 3. wahrheitsgemäß seine Finanzierungsplanung aus (Eigenmittel und Spenden etc.).
6. Es können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die noch nicht begonnen wurden. Der Projektabschluss muss bis spätestens 31.08.2025 vollzogen sein.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 2) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid). Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Bei Anträgen der Stadt Ehrenfriedersdorf wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Vergabegremiums ersetzt.
3. Die Auszahlung der bewilligten Mittel an die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt nach Abschluss der Maßnahme/ des Projekts in einer Summe. Teilzahlungen sind nicht vorgesehen. Aufgrund der maximalen Zuschusshöhe von 2.500 Euro ist zudem eine Auszahlung im Voraus nicht vorgesehen.
4. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nichtzutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

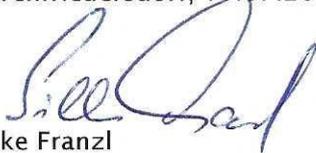
VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahlerin oder Einzahler und Empfängerin oder Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Sachleistungen beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmenfotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Zentrumsbüro/Quartiersmanagement prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang. Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“ im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) vom 16.05.2023 tritt mit Wirkung vom 03.07.2023 in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 11.07.2023



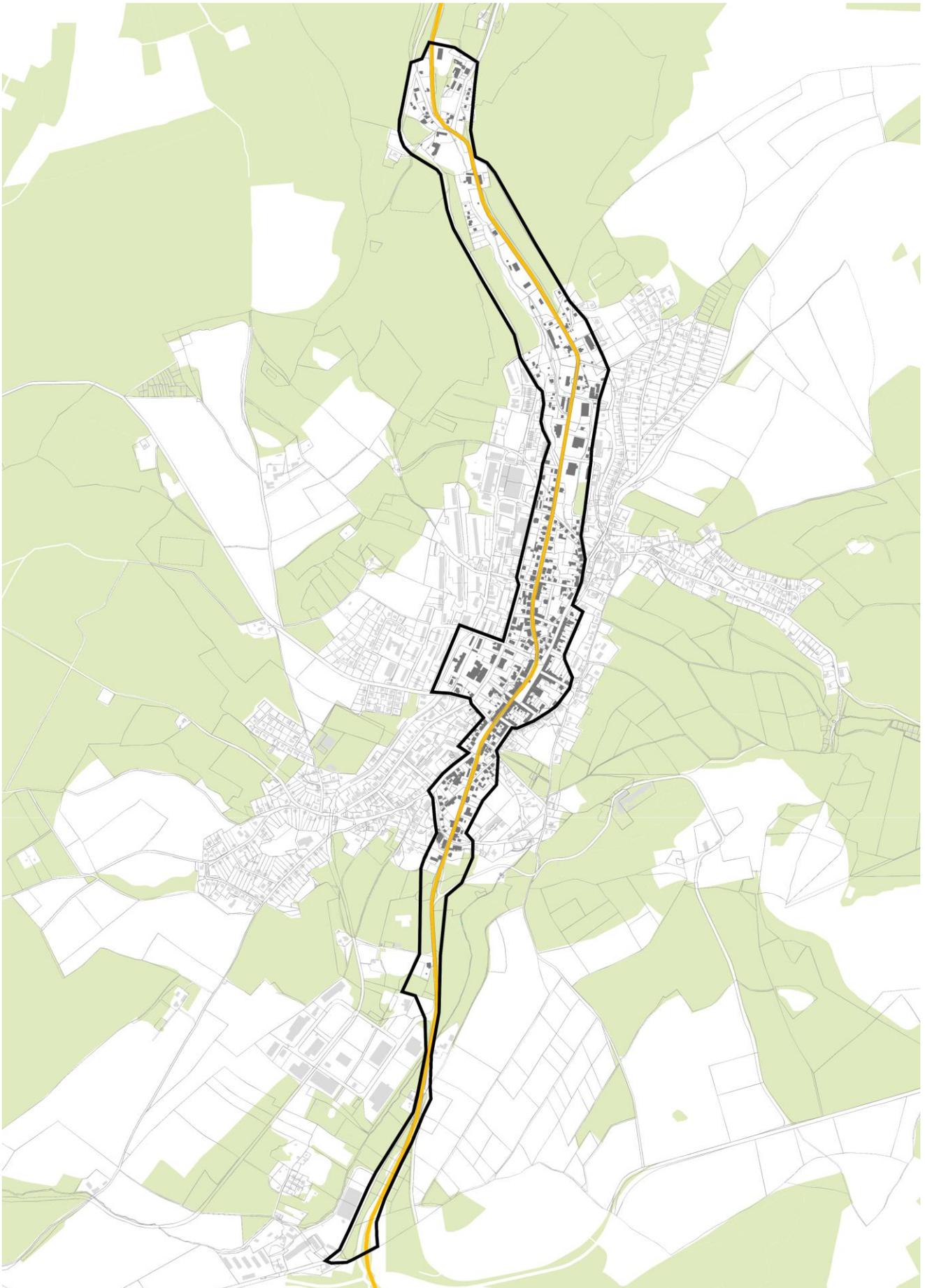
Silke Franzl
Bürgermeisterin



Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- Anlage 1 Gebietskulisse Fördergebiet „B 95 als [E]-Motor“
- Anlage 2 Mitglieder des Vergabegremiums
- Anlage 3 Antragsformular

Anlage 1
Gebietskulisse Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“



Anlage 2
Mitglieder des Vergabegremiums

stimmberechtigte Mitglieder

7 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Querschnitt Ehrenfriedersdorfs, u.a. Gewerbe, Vereine, Privatpersonen, Kirchen, Kindertagesstätten, Schulen, ...

beratendes Mitglied

1 Vertreterin oder Vertreter der Bauverwaltung der Stadt Ehrenfriedersdorf

1 Vertreterin oder Vertreter des Zentrums-/Quartiersmanagements Ehrenfriedersdorf

Anlage 3
Antragsformular (Seite 1)



die **STEG**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Programm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren „B95 als [E]-Motor“

Antrag Nr. ____/20__

Antrag
auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds

gemäß Richtlinie der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“ im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ).

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag in einfacher Ausfertigung und unterschrieben an:

Zentrumsbüro Ehrenfriedersdorf/ Bergstadt.Werkstatt
Matthias Haase
Chemnitzer Straße 10
09427 Ehrenfriedersdorf

oder per E-Mail an: matthias.haase@steg.de

*Sie haben Fragen zum Antrag oder Beratungsbedarf?
Das Zentrumsbüro Ehrenfriedersdorf steht Ihnen gern zur Verfügung.*

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Antragsteller/in

Name und Rechtsform: (ggf. Name d. Einrichtung, Initiative, e.V. etc.)	
Ansprechpartner/in:	
Straße Hausnummer:	
PLZ Wohnort:	
Telefon (Fax):	
E-Mail:	

Bankverbindung Antragsteller/in

Kontoinhaber/in:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Anlage 3
Antragsformular (Seite 2)



die **STEG**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Programm Zukunftsfläche Innenstädte und Zentren „B95 als [E]-Motor“

2. ANGABEN ZUR MASSNAHME/ ZUM PROJEKT

Bezeichnung: (Projektitel, Maßnahme, Kurztitel)	
Durchführungszeitraum: (von - bis)	
Beschreibung: (Anlass, Ort, Ablauf, Inhalte, Beteiligte)	
ggf. Ergänzung auf separatem Blatt	
Ziele: (Zielvorstellungen und Nutzen für das Fördergebiet; Erläuterung)	
Projekt/ Maßnahme liegt im Fördergebiet:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn das Projekt/ die Maßnahme außerhalb des Fördergebietes liegt, woraus ergibt sich der Gebietsbezug?	
Handelt es sich um ein wiederkehrendes Projekt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlage 3
Antragsformular (Seite 2)



die **STEG**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Programm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren „B95 als [E]-Motor“

3. KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen:	EUR	
Die Finanzierung erfolgt über:		
Eigenmittel:	EUR	
Sonstiges (z.B. Spenden):	EUR	
Beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds: (im Regelfall max. 50% der Gesamtkosten)	EUR	

Erläuterung zu geplanten Aufwendungen: (Art der geplanten Ausgaben, ggf. Art der geplanten Sach- und Personalleistungen)	
---	--

- Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes.
- Für die Maßnahme wurden weitere Förderungen beantragt und/oder bewilligt.
(Nachweise bitte dem Antrag anfügen)
- Eine Vorfinanzierung ist durch den Antragsteller nicht möglich, weil:

Ich/ wir erkläre(n), dass

- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird,
- mir/ uns die Richtlinie der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „B95 als [E]-Motor“ bekannt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Antragsbearbeitung, ggf. Bewilligung und Zuschussverwaltung erhoben und verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten erfolgt an alle am Förderprogramm beteiligten Institutionen innerhalb und außerhalb der kommunalen Verwaltung. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Datenverarbeitung zu genanntem Zweck und Umfang ein. Diese Einwilligung erfolgt nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz freiwillig und kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.stadt-ehrenfriedersdorf.de/datenschutzerklaerung.html abrufbar.